VERORDNUNG (EWG) Nr. 3048/87 DER KOMMISSION

vom 9. September 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 hinsichtlich der Anpassung der für die Käsesorten Sbrinz und Vacherin Mont d'Or mit Ursprung in der Schweiz geltenden Gewichtsgrenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2545/87 (4), wurden die Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse festgelegt.

Der Rat hat mit dem Beschluß 87/505/EWG (5) das Abkommen in Form eines Schriftwechsels zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Käsesorten angenommen, um der Entwicklung Rechnung zu tragen, die bei der Herstellung und Vermarktung der Käsesorte Sbrinz eingetreten ist. Dieser Änderung sollte entsprochen werden, indem bei der Käsesorte Sbrinz das höchstzulässige Eigengewicht der Standardlaibe mit Ursprung in der Schweiz erhöht wird.

Hinsichtlich der Einfuhr der Käsesorte Vacherin Mont d'Or mit Ursprung in der Schweiz soll aufgrund der gesammelten Erfahrungen das Mindesteigengewicht dieses Käses herabgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erhalten die Gedankenstriche der Fußnote (1) Buchstabe a) folgende Fassung:

„— Emmentaler:
60 bis einschließlich 130 kg,
— Greyerzer:
20 bis einschließlich 45 kg,
— Sbrinz:
20 bis einschließlich 50 kg,
— Bergkäse:
20 bis einschließlich 60 kg,
— Appenzeller:
6 bis einschließlich 8 kg,
— Freiburger Vacherin:
6 bis einschließlich 10 kg,
— Tête-de-Moine:
0,700 bis einschließlich 4 kg,
— Vacherin Mont d'Or:
0,400 bis einschließlich 3 kg."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 242 vom 26. 8. 1987, S. 12.
(5) Siehe Seite 32 dieses Amtsblatts.